

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 7. September 1936

Nr. 74

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamms — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtfertigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.* Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt: I. Allgemeine Sachen usw.: Behandlung von Kleinbeträgen	§. 291
II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen. Vom 3. September 1936	§. 291
Verordnung über Änderung des Warenzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse. Vom 4. September 1936	§. 292
Einfuhr von Kartoffeln der Tarifnr. 23 zum ermäßigten Zollsatz	§. 296

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Behandlung von Kleinbeträgen

(Vgl. Erl. des Rdß. v. 24. März 1936 — H 1001 — 16 II, RZBl. 1936 S. 101)

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Bestimmungen über die Behandlung von Kleinbeträgen bei der Erhebung von Haushaltseinnahmen und bei der Leistung von Haushaltsausgaben in den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Absatz 3 der Wirtschaftsbestimmungen

für die Reichsbehörden und die Anordnungen meines Erlasses vom 24. März 1936 H 1001 — 16 II (RZBl. S. 101) dazu sind künftig auch bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, soweit Dienststellen der Reichsfinanzverwaltung diese Einnahmen zu erheben oder die Ausgaben zu leisten haben, entsprechend anzuwenden.

RZM. vom 1. September 1936 — H 1001 — 17 II

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen. Vom 3. September 1936

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)¹⁾ sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27)²⁾ wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 23 (Kartoffeln, frisch) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 30. November 1936.

2

b) in Abs. 3 ist die Anmerkung zu streichen.

¹⁾ RZBl. 1932 S. 83

²⁾ RZBl. 1932 S. 9

2. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) sind die Worte »Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt;« zu streichen.

3. In der Tarifnr. 158 (Knochenkohle usw.) ist das Wort »Knochenkohle,« zu streichen.

4. In der Anmerkung 2 zu Tarifnr. 180 (Wein usw.) ist das Wort »Weinbrand« zu ersetzen durch »Weindestillat«.

5. Die Tarifnr. 193 B erhält folgende Fassung:

193 B	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Pressrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Pressrückständen	frei
-------	---	------

6. In der Tarifnr. 238 (Steinkohlen usw.) sind im dritten Halbsatz (Koks usw.) die Worte », auch gemahlen« zu streichen.

7. Hinter Tarifnr. 378 B sind folgende neue Tarifnummern einzufügen:

378 C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt: Knochenkohle andere Waren	frei 4	8
	Anmerkung. Nicht aktive Kohle, auch Koks, der Nr. 378 C Abs. 2 zu Stäbchen gepreßt zur Herstellung aktiver Kohle unter Zollsicherung	frei	
378 D	Aktive Kohlen aller Art	4	8

§ 2

Diese Verordnung tritt am 25. September 1936 in Kraft mit Ausnahme der Bestimmung in § 1 Nr. 1, die am 14. September 1936 in Kraft tritt.

Berlin, 3. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrage: Dr. Walter
Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage: Dr. Spitta

Z 1405 — 315 II

**Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse.
Vom 4. September 1936**

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen vom 3. September 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 206 vom 4. September 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung werden die nachstehend aufgeführten Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse vom 1. Mai 1930 (Reichsministerialbl. S. 370) in Kraft gesetzt, und zwar diejenige unter Nummer 17 mit Wirkung vom 14. September 1936 an, die übrigen mit Wirkung vom 25. September 1936 an.

Berlin, 4. September 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrage: Jahr

Z 1401 — 418 II

Anderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarif, des Teils III der Anleitung für die Zollabfertigung und der Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

— Berichtigungsblätter werden alsbald geliefert —

I. Warenverzeichnis zum Zolltarif

(109. Berichtigung der Handausgabe)

1. Das Stichwort »Bleicherden« erhält folgende Fassung:

Bleicherden , Fett oder fettes Öl enthaltende von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen	193 B	frei
--	-------	------

2. Das Stichwort »Elfenbein« Abs. 3 erhält folgende Fassung:

—, gebranntes (Elfenbeinschwarz), eine Art Knochenkohle f. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
---	--	--

3. Das Stichwort »Elfenbeinschwarz« erhält folgende Fassung:

Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein), eine Art Knochenkohle f. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
---	--	--

4. Das Stichwort »Hirschhorn« Abs. 2 erhält folgende Fassung:

—, gebrannt (Hirschhornschwarz), eine Art Knochenkohle f. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
--	--	--

5. Das Stichwort »Hirschhornschwarz« erhält folgende Fassung:

Hirschhornschwarz (gebranntes Hirschhorn), eine Art Knochenkohle f. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
---	--	--

6. Das Stichwort »Holzkohlen« erhält folgende Fassung:

Holz Kohlen (Schwarz- und Rottkohlen)	88	4
Anmerkung. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, Holzkohle solcher Art, die im Zollinland nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt wird, zollfrei zu lassen.		
S. dagegen Kohlen (Ziffer 7 und 8).		

7. In dem Stichwort »Kartoffeln« Abs. 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Unterabs. 1 ist folgende Anmerkung einzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 30. November 1936	23 Anm.	2
---	---------	---

b) in Unterabs. 3 ist in den Anmerkungen in der Überschrift an Stelle von »Anmerkungen.« zu setzen „Anmerkungen.“; die Anmerkung 3 ist zu streichen.

8. Hinter dem Stichwort »Kataloge« ist als neues Stichwort einzufügen:

Katalysatormasse , ausgebrauchte gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen	193 B	frei
---	-------	------

9. Das Stichwort »Knochenkohle« erhält folgende Fassung:

Knochenkohle f. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
---	--	--

10. Im Stichwort »Kohlen« sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Holz Kohlen (Schwarz- und Rottkohlen)	88	4
S. auch die Anmerkung zu Holzkohlen.		

b) in Ziffer 3 ist der Hinweis zu streichen;

c) Ziffer 7 und 8 und die Allgemeine Anmerkung sind durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

7. nicht aktive Kohle A , auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt:		
a) Knochenkohle (Beinschwarz, Knochenschwarz, schwarzes Spodium), auch andere Tierkohle (durch Verkohlung tierischer Stoffe gewonnene Kohle, einschließlich der Rückstände von der Herstellung des Blutlaugensalzes nach dem Schmelzverfahren).....	ⓑ 378 C	frei
—, mit Säuren behandelt (Superphosphat), auch mit anderen Stoffen vermischt, s. Düngemittel (Ziffer 4).		
b) andere Waren	ⓑ 378 C	4
Anmerkung. Nicht aktive Kohle A , auch Koks, der Ziffer 7b zu Stäbchen gepreßt zur Herstellung aktiver Kohle unter Zollsicherung	ⓑ 378 C Anm.	frei
8. aktive Kohlen A aller Art	ⓑ 378 D	4
9. Schlempekohle s. diese.		

Allgemeine Anmerkung. Manche Kohlenpulver sind von Ruß und trockener, nicht zubereiteter Buchdruck- und Kupferdruckschwärze sehr schwer zu unterscheiden. Bei der Abfertigung ist deshalb in Zweifelsfällen die Art der Ware durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt feststellen zu lassen. Dieser Feststellung bedarf es nicht, wenn die grobe Körnung der Ware oder sonstige besondere Umstände das Vorliegen von Ruß oder trockener, nicht zubereiteter Buchdruck- oder Kupferdruckschwärze ausgeschlossen erscheinen lassen.

11. In den Stichworten »Koks« und »Rückstände« Ziffer 9 sind jeweils in die Zeile 2 die Worte », auch gemahlen« zu streichen.

12. Das Stichwort »Rottkohlen« erhält folgende Fassung:

Rottkohlen (unvollkommen verkohlte Holzkohlen von rotbrauner Farbe)	88	4
--	----	---

13. Das Stichwort »Torfkohlenpulver« erhält folgende Fassung:

Torfkohlenpulver s. Kohlen (Ziffer 7 und 8).		
---	--	--

14. In dem Stichwort »Wein« ist in der Anmerkung 2 zu 1 das Wort »Weinbrand« zu ersetzen durch »Weindestillat«.

II. Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

(282. Berichtigung der Handausgabe Teil III)

1. In Nr. 3b (Weinzollordnung) sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) in § 17 und in § 43 Abs. 1 ist jeweils das Wort »Weinbrand« zu ersetzen durch »Weindestillat«,
- b) in der Überschrift vor § 40, in § 40 Abs. 1 und Abs. 3, in § 41 Abs. 1, in § 42 Abs. 2, in § 43 Abs. 1 und Abs. 2, in § 47 und in der Überschrift der Anlage 5 ist jeweils das Wort »Weinbrandbereitung« zu ersetzen durch »Herstellung von Weindestillat«,
- c) in § 43 Abs. 1 sind die Worte »kann auf die Überführung des Weines auf das Brenngerät beschränkt werden« zu ersetzen durch »wird auf die Überführung des Weines auf das Brenngerät beschränkt«,
- d) in § 45 Abs. 2 sind die Worte »§ 170 Abs. 2« zu ersetzen durch »§ 146 Abs. 2«,
- e) in § 46 ist das Wort »Zollgebührenordnung« zu ersetzen durch »Gebührenordnung für das Zoll-, Verbrauchssteuer- und Branntweinmonopolverfahren«.

2. Hinter Nr. 99a ist folgende neue Bestimmung einzufügen:

3u Nr. 378 C und 378 D. 99b. Unterscheidung der aktiven von den nicht aktiven Kohlen.

Zur Unterscheidung der aktiven von den nicht aktiven Kohlen dient folgendes Verfahren:

In einem mit Glasstopfen verschlossenen Glaszylinder werden 0,1 g der Probe, die vorher bei 120° C getrocknet und nötigenfalls fein gemahlen und gesiebt ist, mit 30 ccm Methylenblaulösung versetzt und geschüttelt. Als aktive Kohlen sind solche anzusehen, die die Methylenblaulösung in 5 Minuten entfärben.

Die Methylenblaulösung ist durch Auflösen von 0,15 g Methylenblau (Tetramethylthioninchlorid) in 1 Liter Wasser herzustellen.

In Zweifelsfällen ist eine Untersuchung durch die zuständige Technische Prüfungs- und Lehranstalt der Reichszollverwaltung herbeizuführen.

III. Verordnung über Beschränkung der Abfertigungsbefugnisse

In § 1 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

- a) die lfdn. Nrn. 4 und 8 sind zu streichen;
 b) hinter der lfdn. Nr. 17 b sind folgende Bestimmungen neu aufzunehmen:

17 e	378 C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt:		
		Knochenkohle	7,50	330
		andere Waren	7,50	330
17 f	378 C Anm.	Nicht aktive Kohle, auch Koks, sofern die Behandlung nach der Anmerkung zu Nr. 378 C in Frage kommt	7,50	330
17 g	378 D	Aktive Kohlen aller Art	7,50	330

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind im Gebrauchszolltarif und in der Anleitung für die Zollabfertigung (Teil II A 2 und Inhaltsverzeichnis und Alphabetisches Wortverzeichnis zu Teil III) folgende Änderungen vorzunehmen:

I. Gebrauchszolltarif

(112. Berichtigung der Handausgabe)

1. In der Tariffstelle 23 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) in Abs. 1 ist folgende Anmerkung anzufügen:

Anmerkung. Kartoffeln, wenn sie durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden, bis 30. November 1936	2	
---	---	--

b) in Abs. 3 ist in den Anmerkungen in der Überschrift an Stelle von »Anmerkungen.« zu setzen »Anmerkungen.«; die Anmerkung 3 ist zu streichen.

2. In der Tariffstelle 88 sind die Worte »Holzkohlenpulver und Torfkohlenpulver, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt;« zu streichen.

3. In der Tariffstelle 158 ist das Wort »Knochenkohle,« zu streichen.

4. In der Tariffstelle 180 ist in Nr. 2 der Anmerkungen das Wort »Weinbrand« zu ersetzen durch »Weindestillat«.

5. Die Tariffstelle 193 B erhält folgende Fassung:

193 B Sp (mit Ausnahme der ausge- brauch- ten Ka- taly- sa- tor- masse)	Fett oder fettes Öl enthaltende Bleicherden von der Raffination von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen; gehärtetes Fett oder gehärtetes fettes Öl enthaltende ausgebrauchte Katalysatormasse von der Härtung von Fetten oder fetten Ölen in Form von Preßrückständen	frei	
--	---	------	--

6. In der Tariffstelle 238 sind in Zeile 3 die Worte », auch gemahlen« zu streichen.

7. Hinter der Tariffstelle 378 B sind folgende neue Tariffstellen einzufügen:

378 C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaugt oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt:		
	Knochenkohle	frei	
	andere Waren	4	8
	Anmerkung. Nicht aktive Kohle, auch Koks, der Nr. 378 C Abs. 2 zu Stäbchen gepreßt zur Herstellung aktiver Kohle unter Zollsicherung	frei	
378 D	Aktive Kohlen aller Art	4	8

Teil II der Anleitung für die Zollabfertigung

(7. Berichtigung der Handausgabe Teil II)

In Teil II A2 sind folgende Änderungen vorzunehmen:

a) die lfd. Nr. *2 erhält folgende Fassung:

*2	aus 23	Kartoffeln, sofern dafür die vertragmäßige Zollbehandlung nach der Anmerkung 2 zu Nr. 23 ohne Kontingentsbescheinigung in Frage kommt	6	23
----	--------	---	---	----

b) die lfdn. Nrn. 4 und 8 sind zu streichen;

c) hinter der lfdn. Nr. 17b ist einzufügen:

—	378C	Nicht aktive Kohle, usw. s. lfd. Nr. 17e.
—	378C	Nicht aktive Kohle, usw. s. lfd. Nr. 17f. Anm.
—	378D	Aktive Kohlen usw. s. lfd. Nr. 17g.

d) hinter der lfdn. Nr. *17d sind folgende Bestimmungen neu aufzunehmen:

17e	378C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, in Pulver- oder Körnchenform, auch zu Stäbchen gepreßt, auch ausgelaut oder in sonstiger Weise behandelt, anderweit nicht genannt: Knochenkohle	7,50	330
		andere Waren	7,50	330
17f	378C	Nicht aktive Kohle, auch Koks, sofern die Behandlung nach der Anmerkung zu Nr. 378C in Frage kommt	7,50	330
	Anm.			
17g	378D	Aktive Kohlen aller Art	7,50	330

Teil III der Anleitung für die Zollabfertigung

1. Im Inhaltsverzeichnis zu Teil III ist hinter der lfdn. Nr. 99a einzufügen:

99b	Unterscheidung der aktiven von den nicht aktiven Kohlen . . .	378C und 378D	322
-----	---	---------------	-----

2. Im Alphabetischen Wortverzeichnis erhält das Stichwort »Kohlen« folgende Fassung:

Kohlen, Unterscheidung der aktiven von den nicht aktiven	322
—, formbare, Waren daraus	421

**Einfuhr von Kartoffeln der Tarifnr. 23
zum ermäßigten Zollsatz**

— Ohne weitere Mitteilung —

Nach der Anmerkung in Abs. 1 der Tarifnr. 23 des Gebrauchsolltarifs ermäßigt sich der Zollsatz für frische Kartoffeln bis 30. November 1936, wenn die Kartoffeln durch eine vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmende Stelle eingeführt werden.

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft hat als diese Stelle die Saatgutstelle des Reichsnährstandes, Berlin W 35, Lüchowstr. 109/110, bestimmt. Zum Nachweise dafür, daß diese die Kartoffeln einführt, werden bei der Zollabfertigung Bescheinigungen nach dem im Reichszollblatt 1934 S. 464 abgedruckten, hinsichtlich der ausstellenden Stelle entsprechend abgeänderten Muster vorgelegt werden. Beim Fehlen solcher Bescheinigungen kann der ermäßigte Zollsatz nicht zur Anwendung kommen. Die Bescheinigungen verbleiben bei den Zollabfertigungspapieren.

RfM. Berlin, 3. September 1936 — Z 1400 — 1534 II